

1011 Zusammenstellung
der für die Zulassung zu den Berufsprüfungen
hinsichtlich des Schulreifezeugnisses in den
deutschen Bundesstaaten geltenden
Bestimmungen.

Mit gültiger Erlaubnis der Beteiligten zusammengestellt nach dem Aufsätze des Herrn Geh. Ober-Reg.-R. DrDaude in dem Januarhefte des III. Jahrg. der Monatsschr. für höhere Schulen, herausgegeben von den Geh. Ob.-Reg.-Räten Dr R. Köpke u. Dr A. Matthias, Berlin. 1904. Weldmannsche Buchhandlung.

A) Zufolge reichsrechtlicher Vorschrift ist für die Zulassung zu den ärztlichen Prüfungen innerhalb des Reichsgebietes das RZ. eines G. oder RG. oder einer ORS. *) beizubringen.

RZ. = Reifezeugnis; G. = deutsches human. Gymnasium; RG. = deutsches Realgymnasium; ORS. = deutsche Oberrealschule.

Das RZ. eines G., RG. oder einer ORS. außerhalb des Deutschen Reiches darf nur ausnahmsweise als genügend erachtet werden. Über Zulassung einer solchen Ausnahme entscheidet der Reichskanzler in Übereinstimmung mit der zuständigen Zentralbehörde. (§§ 6, 65 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. 5. 1901.**)

*) Beschluß des Bundesrates vom 31. Jan. 1907 (veröffentlicht im Zentralbl. f. d. Deutsche Reich (35. Jahrg. Nr. 7) u. im Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtswesen in Preußen, 1907, Aprilheft S. 298. „Inhaber des RZ. einer ORS. haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung in die Obersekunda eines deutschen RG. gefordert werden. Sind diese Kenntnisse erworben an einer deutschen ORS. mit wahlfreiem Lateinunterrichte, so genügt das Zeugnis des Anstaltsleiters über die erfolgreiche Teilnahme an diesem Unterricht; andernfalls ist der Nachweis durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen G. oder eines deutschen RG. zu erbringen.“

**) Zufolge reichsrechtlicher Vorschrift ist beizubringen für die Zulassung:

1. Zur Prüfung der Zahnärzte der Nachweis der Reife für die Prima eines G. oder RG. (§ 4, Ziff. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1889, Dispensation § 15 das.).

Angehörige des Deutschen Reichs, welche sich, ohne dieses Maß der Schulbildung erreicht zu haben, zur Immatrikulation als Studierende der Zahnheilkunde melden, sind auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen. (Erlaß des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten vom 30. 9. 1886.)

2. Zur Prüfung der Apotheker das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wiss. Qualifikationszeugnis für den einj.